



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Das Baugebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Zulässig ist die Errichtung von maximal 33 Wohnungen. Zusätzlich sind Einheiten für nicht störende Gewerbe zulässig.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
Im Allgemeinen Wohngebieten wird eine maximal zulässige Grundfläche von 1.300 m² festgesetzt.
- 2.1** Durch (Tief-)Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Gemeinschaftsanlagen darf die zulässige Grundfläche überschritten werden, maximal jedoch bis zu einer Gesamtgrundfläche von 4.000 m².
- 2.2** Als Höchstgrenze werden 3 Vollgeschosse (III) festgesetzt:
- 2.3** Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss eine Höhe von 390 m über NHN nicht überschreiten.
- 2.4** Die Wandhöhe von Wohngebäuden darf in dem Allgemeinen Wohngebiet bis einschließlich Kniestock eine Höhe von 9,5 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis Schnittpunkt Dachauf, nicht überschreiten.
- 2.5** Die Firsthöhe von Wohngebäuden darf in den Allgemeinen Wohngebieten eine Höhe von 14,5 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.
- 2.6** Die Firsthöhe von Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten darf eine Höhe von 14,5 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.
- 3. Überbaubare Fläche, Bauweise**
Im Allgemeinen Wohngebiet wird die überbaubare Fläche mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 4. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO**
In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind ausschließlich Bauteile zur Erschließung von Gebäuden (Laubengang, Treppenhaus, Aufzug) zulässig. Die Fassade in dem gekennzeichneten Bereich ist blau durchlässig zu gestalten (z.B. Glas oder offene Geländerbauweise).
- 4.1** Für Hauptgebäude zulässig sind Satteldächer.
- 4.2** Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer sowie Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.
- 4.3** Dachflächen von Satteldächern sind mit einer Dachneigung von 10° bis 38°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.
- 4.4** Dacheinschnitte sind zulässig.
- 4.4.1** Bei der Errichtung von 3 Vollgeschossen wird ein darüber liegender Kniestock als unzulässig festgesetzt.
- 4.5** Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufstandierung zu errichten.
- 4.6** Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind ausschließlich Dachsteine in Rot-, Braun- und Anthrazittonnen zulässig. Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden (z.B. Terrassenüberdachung) sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind zusätzlich begrünte Dächer oder Glasdächer zulässig.
- 4.7** Die Höhe von Einfriedungen richtet sich nach den Vorgaben der BayBO (max. 2 m).
- 5. (Tief)-Garagen, Stellplätze und Nebengebäude**
Die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen für PKW ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den Flächen für Stellplätze mit ST gekennzeichneten, festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.1** Die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen für Fahrerläder ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den Flächen für Stellplätze mit FST gekennzeichneten, festgesetzten Flächen, sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5.2** Die Errichtung einer Tiefgarage mit ihren Zufahrten und Eingängen ist im allgemeinen Wohngebiet ausschließlich in den Flächen für Nebenanlagen mit TG gekennzeichneten, festgesetzten Flächen zulässig. Die Tiefgaragenüberdeckung muss außerhalb der von Gebäuden überbauten Fläche mindestens 0,5 m betragen.
- 5.3** Die Errichtung eines Müllsammlerplatzes bis zu 30 m² Grundfläche ist im allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5.4** Die Errichtung von Mülleimern ist im allgemeinen Wohngebiet zulässig.
- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden festgesetzten Fläche wird ein Geh- und Fahrbereich in einer Breite von mindestens 1 m zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt.
- 7. Gründung**
Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpfaster).
- 7.1** Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig. Freiflächen die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.
- 7.2** Einfriedungen sind mit einem 15 cm hohen Abstand vom Boden zu gestalten, um ein Wandern von Kleintieren zu ermöglichen.
- 7.3** Pflanzgebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
In den Wohngebieten ist je volle 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum oder Obstgehölz oder 2 Sträucher der Pflanzliste in der Begründung zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen Baumstandorten ist ein Abstand von 10-12 m einzuhalten. Dementsprechend sind 8 Bäume bzw. 16 Sträucher oder eine Kombination zu setzen. Die Standorte sind frei wählbar.
- 7.4** Innerhalb der als „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Fläche ist zum Übergang zur Flurnummer 1750 Gmkg. Beilngries eine Waldsaumgesellschaft zu etablieren. Sofern im Zuge von Baurbeiten nicht in die festgesetzten Bereiche eingegriffen wird, sind diese in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten. Bereiche die überplant werden, sind entsprechend der Angaben der Begründung zum Bebauungsplan neu zu bepflanzen. Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Die zu verwendenden gebietstypischen Gehölze sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
- 8. Waldausgleich und Naturschutzfachlicher Ausgleich**
Entspricht der Ausgleichsbedarf nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft (LfU, 2021)“ ergibt sich durch das Verfahren eine naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf von 4.473 Wertpunkten entsprechend der BayKompV.
- 8.1** Entsprechend des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenholzen a. d. EG ergibt sich aufgrund der Überplanung von Waldflächen ein zu leistender Waldausgleichsbedarf von 1.000 m².

8.3 Der zu leistende Waldausgleich im Umfang von 1.000 m² sowie der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf wird kombiniert auf der Flurnummer 755 Gmkg. Beilngries erbracht. Hierzu ist auf einem Teilstück der Fläche (1.000 m²) ein „sonstiger standortgerechter Laubwald L62“ zu etablieren und dauerhaft zu erhalten. Durch die Entwicklung eines Laubgehölzbestandes auf einem Intensivgrünland kommt es zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung von 6.000 Wertpunkten nach BayKompV. Der ermittelte naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf sowie der zu erbringende Waldausgleich können durch die Maßnahme vollständig abgeglichen werden. Es verbleibt ein Ausgleichsüberschuss von 1.527 Wertpunkten. Die genauen Angaben zur Entwicklung der Fläche sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

ARTENSCHUTZRECHTLEICHE MAßNAHMEN

Im Jahr 2023 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro „Genista“ durchgeführt um eine Betroffenheit von geschützten Arten ausschließen zu können. Die durchgeführte saP kam zu dem Ergebnis, dass keine besonders geschützten Arten durch die Planung betroffen sind. Es müssen keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Innerhalb der Planung ist die folgende konfliktreduzierende Maßnahme umzusetzen:

V1: Einhaltung der Vogelbrutzeiten bei den Rodungen: Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. dürfen keine Gehölzerneuerungen vorgenommen werden. Sollten Rodungen vorab nötig werden, so ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt abzustimmen. Brutvorkommen in älteren Gehölzen oder Bäumen können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Rodung vor dem Ende der Vogelbrutzeit geplant sein, so könnten diese nach Vogelnestern abgesucht werden, allerdings nur unter vorheriger Rücksprache und Einverständnis der UNB Eichstatt.

FFH-/SPA-VORPRÜFUNG

Aufgrund der Nähe zu den nördlich befindlichen FFH- und SPA-Gebieten wurde ebenfalls durch das Büro „Genista“ eine FFH/SPA-Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass es durch die Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebiets sowie SPA-Gebiets kommt.

BODENGEKMAIER: FÜR BAUENEINGRÄME JEGIGER ART IM GEMÜNGSEOREICH DES BEBAUUNGSPIANES

Ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2. Entwässerung: Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung: Verschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden. Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von durchlässigen bestfestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENNGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.

4. Oberflächenabfluss: Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet unterhalb einer Hanglage befindet (nördlich starkes Gefälle). Hierdurch kann es zu starken Oberflächenabflüssen im Zuge von Starkregenereignissen oder Schneeschmelze kommen.

5. Geofahren: Das Plangebiet befindet sich am Rande eines Gefahrenhinweisbereichs für tiefreichende Rutschungen bzw. eine Rutschgefahr (Georisik-Objekt 6934GRO15051).

Bei Baumaßnahmen in dem Bereich sollte diese potentielle Gefahr berücksichtigt und ggf. durch vorsorgliche Maßnahmen minimiert werden. Für konkrete Planungen im potenziellen Gefahrenbereich wird dringend empfohlen, einen erfahrenen Baugrundgutachter beizuziehen.

6. Pflanzabstände: Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBBG Art. 47 ff).

Bei Baumpflanzungen im Nährungsbereich von elektrischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das „Markblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsortungsleitungen“ der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVWG-Richtlinie GW125 zu beachten.

Bei Baumpflanzungen im Nährungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Markblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen zu beachten.

7. Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen: In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.

8. Artenschutz: Baufeldräumung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorrükens von Bruten bzw. Revierzentren erfolgen.

Für die Außenbeleuchtung an den öffentlichen Straßen wird möglichst die Verwendung von Lampen mit geringem niedrigen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen.

9. Rodungen: Die Rodung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem AELF Ingolstadt-Pfaffenholzen anzugeben. Die Ersatzaufturft ist innerhalb von drei Jahren nach durchgeführter Rodung nachzuweisen und ebenfalls dem AELF Ingolstadt-Pfaffenholzen anzugeben.

10. Feuer(stätten): Offene Feuerstellen oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) sind in einer Entfernung von weniger als 100 Meter Abstand zum Wald, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig.

11. Stellplätze: Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStellS) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 21.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ in der Fassung vom 21.09.2023 hat in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ in der Fassung vom 21.09.2023 hat in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ in der Fassung vom 08.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ in der Fassung vom 08.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan „Wohnen am Arzberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Beilngries, den
(Siegel)
(1. Bürgermeister)

7) Die Regierung/ Das Landratsamt hat den Bebauungsplan „Wohnen am Arzberg“ mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

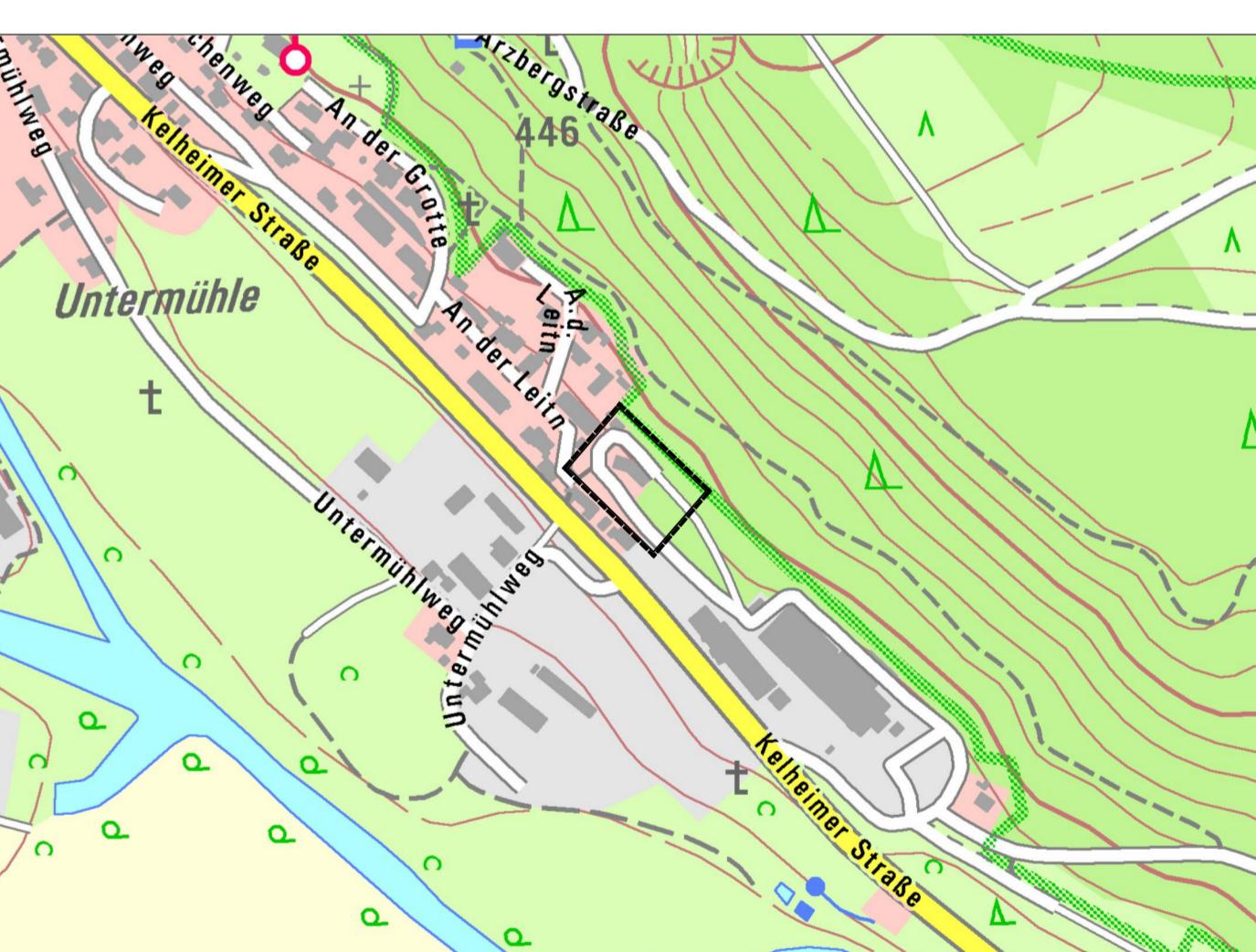
(Siegel Genehmigungsbehörde)

8) Ausgeführt

Beilngries, den
(Siegel)
(1. Bürgermeister)

9) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans „Wohnen am Arzberg“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB /Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Wohnen am Arzberg“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Beilngries, den
(Siegel)
(1. Bürgermeister)



Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries
Tel.: 008461 707-0
Email: poststelle@beilngries.bayern.de
Web: www.beilngries.de

Bebauungsplan Nr. 108 Wohnen am Arzberg mit integriertem Grünordnungsplan

Format	DIN A1 U.L.	Plan Nr.	1140 - 2 - 2
Datum der Planfassung	23.10.2025	letzte Änderung	23.10.2025
Planverfasser	TB MARKET Stadtplaner + Landschaftsarchitekt PartG mbB brahm, Fleischhauer, Merdes	Planfassung	Entwurf
Bearbeitung:	Jeroen Erhardt Adrian Merdes Pillenreuther Str. 34 90459 Nürnberg Ammerberg PR 286 USI-IdNr. DE315899497		
		Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de	

TB MARKET
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten